

SATZUNG

„Initiative Palliativnetzwerk Wuppertal e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung ins Vereinsregister, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „ Initiative Palliativnetzwerk Wuppertal e.V.“
- (2) Der Vereinssitz ist Wuppertal.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1) Ziel der örtlichen Initiative Palliativnetzwerk Wuppertal e.V.(IPNW) ist die qualifizierte Palliativversorgung schwerst kranker Patienten, die auf eine kurative Behandlung nicht mehr ansprechen oder eine solche nicht mehr wünschen. Es handelt sich insbesondere um Patienten mit:

- fortgeschrittener Krebserkrankung
- dem Vollbild der AIDS Erkrankung
- Erkrankung des Nervensystems mit unaufhaltsamer fortgeschrittener Lähmung
- Endzustand einer chronischen Nieren-, Leber-, Herz- oder Kreislaufkrankung

Aufgaben des IPNW ist es, in Kooperation mit allen Beteiligten für die bestmögliche Lebensqualität der Patienten zu sorgen. Hierbei wird ihr soziales Umfeld berücksichtigt und ihre Angehörigen und Freunde durch Anleitung und Beratung unterstützt. Die Wünsche und Ängste der Patienten werden geachtet, um ihnen und ihren Angehörigen zu einem möglichst großen Maß an Autonomie zu verhelfen.

Für eine den Bedürfnissen der Patienten entsprechenden Versorgung kommt es auf die Vernetzung ambulanter und stationärer Struktur an. Für ein abgestimmtes Zusammenwirken von stationärem Hospiz und an Krankenhäuser angegliederten Palliativstationen einerseits, ambulanter ärztlicher, pflegerischer, psychosozialer und spiritueller Betreuung, Behandlung und Begleitung andererseits, setzt sich das IPNW ein. Hierzu bedarf es insbesondere der Zusammenarbeit und Koordination der Aufgaben zwischen den Hausärzten, betreuenden Fachärzten, Apothekern, Pflegediensten, Palliative-Care-Pflegediensten, qualifizierten Palliativärzten und ambulanten Hospizdiensten.

Die in Wuppertal vorhandenen, gewachsenen Strukturen gilt es ins IPNW zu integrieren.

(2) Seinen Zweck erfüllt der Verein durch finanzielle, materielle und organisatorische Hilfen insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- a) Aufbau eines 24-Stunden-Beratungsdienstes;
- b) Beratung und Unterstützung von Palliativpatienten und ihren Bezugspersonen bei der häuslichen Versorgung;
- c) Organisation und Durchführung von Fortbildungen auf dem Gebiet der Palliativversorgung;
- d) Koordination eines regionalen Versorgungsnetzes unter Einbeziehung von Haus- und Fachärzten, Krankenhäusern, Apotheken, Psychotherapeuten, Pflegediensten, Hospizdiensten, Seelsorgern sowie anderen in der Palliativversorgung tätigen Personen oder Institutionen;
- e) Dokumentation und Evaluation der Netzaktivitäten und von Modellprojekten zur Betreuung von Palliativpatienten;
- f) Öffentlichkeitsarbeit für das IPNW.

(3) Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Leistungsentgelte, Erbschaften, Vermächtnisse, Vereinsvermögen und sonstige Einnahmen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie von Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod (natürliche Personen),

- b) durch Löschung im Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister (juristische Personen),
- c) durch Austritt, der jederzeit möglich ist; der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen,
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund zulässig (z. B. bei vereinschädigendem Verhalten) und hat sofortige Wirkung. Gegen den Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig.

(4) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn ein Mitglied erst während des Geschäftsjahres eintritt; bei einem Austritt oder Ausschluss werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht zurückerstattet.

(5) Natürliche und juristische Personen können auf eigenen Antrag vom Vorstand zum Fördermitglied ernannt werden. Fördermitglieder zahlen einen Vereinsbeitrag, der mindestens dem Mitgliedsbeitrag entspricht. Fördermitglieder werden regelmäßig über die Entwicklung des Vereins informiert und werden im Benehmen mit dem Vorstand zu Mitgliederversammlungen eingeladen, haben dort allerdings kein Stimmrecht.

Die fördernde Mitgliedschaft erlischt, wenn über einen längeren Zeitraum trotz Ersuchen keine Unterstützung des Vereins erfolgt oder das Fördermitglied die Einstellung seiner Hilfe ausdrücklich erklärt und wenn der Vorstand deren Erlöschen beschließt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Feststellung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen
- e) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- g) Bestimmung des Jahresabschlussprüfers
- h) Berufung eines Beirates
- i) Beschluss über die Einrichtung einer Geschäftsführung
- j) Beschluss über Satzungsänderungen
- k) Beschluss über die Auflösung des Vereins

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Des Weiteren kann der Vorstand zu weiteren Versammlungen einladen.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung hat schriftlich, postalisch oder in elektronischer Form, unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann bis zu zwei Fremdstimmen vertreten.

(6) Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.

(7) Der Verlauf der Versammlung und insbesondere die Anträge, Abstimmungen und ihre Behandlung sind in einem Versammlungsprotokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt festzuhalten und von dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

§7 Beirat

Der Vorstand kann zur Beratung in Fragen der Zielsetzung des Vereins einen Beirat berufen. Es ist keine bestimmte Anzahl der Mitglieder im Beirat vorgeschrieben. Ein Mitglied des Beirates muss nicht Vereinsmitglied sein. Wenn das Mitglied des Beirates kein Vereinsmitglied ist, kann es an Mitgliederversammlungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

Für die Berufung und etwaige Abberufung des Beirates genügt die einfache Mehrheit des Vorstandes. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden
- der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der bzw. dem stellvertretenden Schatzmeister/in
(stellvertretende/stellvertretender Vorsitzender/r)
- sowie mindestens zwei Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt übernimmt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die Zeit der restlichen Amtsdauer ein Ersatzmitglied aus.

Die bzw. der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied (die bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder die bzw. der Schatzmeister/in) vertreten den Verein gemeinsam.

Sie haben die Aufgaben des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele;
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen;
- Führung der laufenden Vereinsgeschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und dieser Satzung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung des Jahresberichtes;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Bestellung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern;
- Einstellung von Mitarbeitern gemäß Stellenplan;
- Einberufung und Abberufung von Mitgliedern des Beirates;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;

Die Aufgaben des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Die schriftliche Einladung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden oder die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Verlauf der Vorstandssitzungen und insbesondere die Anträge, Abstimmungen und ihre Behandlung sind in einem Sitzungsprotokoll mit ihrem wesentlichen Inhalt festzuhalten und von dem/der Leiter/in der Sitzung zu unterzeichnen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

§9 Auflösung des Vereins

Nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der „Christlichen Hospiz-Stiftung Wuppertal“, Postfach 101604, 42016 Wuppertal, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§10 Sonstiges

Sonstige Bestimmungen wurden nicht getroffen. An die Stelle von unzulässigen, unvollständigen oder fehlenden Bestimmungen tritt das Gesetz.

Verabschiedet in Wuppertal, am 07.11.2007

Ort **Datum** **Unterschrift** **Name bzw. Stempel**